

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 40.21 VOM 10. SEPTEMBER 2021

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG CHEMIEINGENIEURWESEN DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. SEPTEMBER 2021

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn**

vom 10. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn vom 18. Oktober 2018 (AM.Uni.Pb. 51.18) werden wie folgt geändert:

1. In Anhang 4: Vertiefungsrichtungen und ihre Basismodule wird in der Vertiefungsrichtung Kunststofftechnik das Basismodul „Kunststoffverarbeitung“ durch das Basismodul „Mehrkomponentige Kunststoffbauteile – Herstellen und Fügen“ ersetzt.
2. In Anhang 5: Katalog der Vertiefungsrichtungsabhängigen Wahlpflichtmodule wird in der Vertiefungsrichtung Kunststofftechnik das Modul „Mehrkomponentige Kunststoffbauteile – Herstellen und Fügen“ gestrichen.
3. In Anhang 6: Katalog der Technischen Wahlpflichtmodule wird im Themenbereich Kunststofftechnik das Modul „Kunststoffverarbeitung“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau vom 07. Juli 2021 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 14. Juli 2021.

Paderborn, den 10. September 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819